freiung vom Schulgelbe fur die Rinder, die sie felbst unterrichten, zugestanden werden mochte. Der Ausdruck: Befreiung vom Schulgelbe für ihre eignen Kinder, wird fortwährend gebraucht. Er kann nicht anders gedeutet werden, als daß sich die Befreiung auf die Kinder beziehen soll, die sie selbst unterrichten.

Prafibent v. Gersborf: Che ich zu etwas Beiterm übergebe, erlaube ich mir von bem Rechte Gebrauch ju machen, als Deputationsmitglied noch etwas hinzuzufügen. Wohl befannt muß es benjenigen fein, die an ber fruhern Berathung in Bezug auf diefen Gegenftand Theil nahmen, und auch befannt ift es durch die Unwendung des Befetes feit jener Beit bis jest, bag burch baffelbe auch biefe Befreiung ber Schullehrer aufgehoben worben ift. Die Deputation hat ihrerfeits alle Grunde der Billigkeit ausgesprochen, erwähnt, daß es ihr Leid thut, nicht ein anderes Gutachten abgeben gu tonnen, wie'fie es am Enbe des Bortrags gethan hat. Demnach fonnte hochftens bas Gefet burch den Musbrudt: "Unnatur" getroffen werben, nicht aber bas Gutachten ber Deputation, benn bie Deputation hat fich hauptfachlich nur auf bas Gefet bafirt. Es ift nach meiner Meinung aber überall und besonders in einer Stanbeversammlung die Gefetgebung aus einem hobern Gefichtspunkte gu betrachten, als bem gewohnlichen. Dag indeg irgend Jemand von einem Bunfche fur Diejenigen Intereffen, bie ihm nahe liegen, getrieben, etwas zu bewirken fucht, mas ihm gerade nublich, angemeffen und munichenswerth ift, bas billige ich aus diefem Gefichtspunkte, wie hier geschieht, ge= wiß von gangem Bergen. Das liegt aber auch im Beifte und Sinne bes Deputationsgutachtens, und in biefem Sinne hat bie Deputation berathen und gefdrieben. Allein nicht moglich fchien es ihr hier eine Musnahme vom Gefete zu machen, benn für eine folche hatten Gie es halten muffen. Es ichien ihr baber nicht moglich, bevorworten gu fonnen, mas die Petenten munichen. Gie konnte es um fo weniger, als auf ber anbern Seite bie Rechte ber Gemeinden, Die babei gu gleicher Beit mit betheiligt find, betroffen werden, Diefe tonnten aber bier gu gleicher Beit nicht gehort merben. Es find auch bort Billigkeits= grunde zu beruchfichtigen. Wohl mit vollem Rechte barf man behaupten, wie die Deputation auch angeführt hat, bag, wenn auch bei weitem bie Bunfche, Die auf einer Seite ftattfinben, nicht erfüllt fein mogen, boch im fachfifchen Staate und burch bie fachfifche Gefengebung außerorbentlich viel fur bas Boles= ichulmefen überhaupt gethan wird, und bag man auch bis jett viel gethan hat, um die Stellung ber Behrer mehr ficher ju ftellen, und weniger einem blinden Ungefahr ju überlaffen. Mit Recht fann alfo gefagt werben, bag in unferm Baterlande viel fur die Schulen und auch fur die Lehrer an benfelben gethan worden fei. Reinesweges burfte man baber einer Barte bezüchtiget werben konnen, wenn man fich nicht im Stanbe fühlte, ben hier ausgefprochenen Bunfchen beiguftimmen. Berabe aber bas, mas die Deputation über die Billigkeitsgrunde gefagt hat, wird beweisen, baß fie fehr gern jedes Mustunfts= mittel ergriffen hatte, mas fich ihr bargeboten, wenn es ein richtiges gemefen mare, um den Bunfch ber Petenten entweder

gang ober jum Theil Genuge ju thun. Ift es moglich fur fie etwas zu bewirfen, fo will ich gern bem beiftimmen, aber bei einer Sache, die mir gwar, fo wie ben übrigen Mitgliedern der Deputation gewiß am Bergen liegt, fofort einen Untrag auf Abanderung bes Gefeges ju ftellen. Das ift überhaupt etwas, was nach meinen Unfichten über bie fachfische Gefetgebung um fo vorfichtiger der Fall fein darf, als man in dem Gefchafte taglich neue Gefete zu machen, fich gerade gurudgehalten fühlen muß von neuen Untragen, und ich muß es aussprechen, baß wir von einem eblen Gifer getrieben taglich im Begriffe find, neue Gefete ju machen. Bohlthun follen die Gefete, aber zu viele fonnen webe thun, und Diemand in ber Ber= fammlung wird im Stanbe fein, wenn er bie Sache aus bem praftifchen Gefichtspunkte betrachtet, mir in biefer Beziehung gang Unrecht zu geben, vielleicht gar nicht. Doch bem fei, wie ihm wolle, bas ift meine Unficht, bie ich fur meine Person entwickeln zu muffen glaubte, ba ich bie Ehre habe, jener Deputation anzugehören und allerdings meinte, fculbig gu fein, fie gu entwickeln, um biefelbe, wenn fie es bedurfte fie bedarf es aber nicht - ju entschuldigen. Ich wurde nun jur Fragestellung überzugeben haben. Der Bang unfrer beutigen Berhandlung ift folgender. Bon Gr. fonigl. Sobeit ift ein Untrag geftellt worden, der lebhaft unterftugt worden ift, und ber in ber hauptfache bahin ging, bas im Berichte aufgeftellte Petitum, nicht aber bas Gutachten ber Deputation anzunehmen. Rach ber ganbtagsordnung wird mir aber oblie= gen, zuvorderft auf das Deputationsgutachten eine Frage gu richten, und es wird fich bann zeigen, ob bas burch eine Mehrheit angenommen wird ober nicht. Im lettern Falle murbe ich eine weitere Frage auf ben Untrag Gr. konigl. Sobeit ju richten haben, namlich ben Untrag an bie hohe Staatsregierung bringen, ber enthalten ift im Deputationsberich in ben Borten: "die hohe Standeversammlung wolle bei ber Regierung bevorworten, daß felbige bie §. 25 bes Befeges vom 8. Marg 1838, über die Parochiallaften, babin interpretiren moge, daß daburch die Befreiung ber Schullehrer vom Schul= gelbe für ihre Rinder, welche vorher allgemein bestanden habe, nicht aufgehoben fei." Wenn ich ben hoben Untragfteller fo richtig gefaßt habe, fo murbe ich folgern, bag Sie es fo an= rathen. Es murbe bann, wenn ber Untrag Gr. fonigl. Sobeit angenommen murbe, auch noch ber Namensaufruf eintreten muffen, benn es ift von einem Untrage an bie bobe Ctaats= regierung bie Rebe. Im Deputationsgutachten hat bie Depu= tation gefagt, es fonne diefelbe, nach allem Borausgeschickten, allerdings um so unbedenklicher ihrer verehrten Rammer anra= then, der hier fraglichen Petition, welche jedoch noch an bie zweite Rammer zu gelangen hat, feine weitere Folge zu geben, und ich frage die Rammer, ob fie der Deputation beiftimmt? - Mit 20 gegen 12 Stimmen wird bas Deputationsgutachten angenommen. -

Staatsminister v. Lindenau: Da ber Antrag Gr. konigl. Hoheit nicht angenommen worden ist, so ersuche ich ben Herrn Prasidenten, ber Kammer die Frage vorzulegen, ob selbige bas